

Frankfurter juristische Dissertation aus der Schule von B. Diestelkamp behandelt demgegenüber den gesamten Zeitraum, in dem die Hofgerichtskanzlei tätig war, und legt größeres Gewicht auf die rechtsgeschichtliche Seite. Der Vf. analysiert die für unsere Institution maßgebenden Rechtsnormen, beginnend mit dem Reichslandfrieden von 1235, und schildert die wechselvolle Entwicklung der Behörde bis zu ihrem Ende. Daran anschließend untersucht er wesentliche Einrichtungen der Kanzlei wie das Reichsachtbuch, die sonstigen Register und das Siegel. Für den Historiker von besonderem Interesse dürfte der umfangreiche personengeschichtliche Abschnitt über die einzelnen Hofgerichtsnotare (ab 1352) sein. Aus dem von ihm zusammengetragenen Material versucht der Vf. abschließend allgemeine Regeln zu gewinnen, die für die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten der Hofgerichtsnotare verbindlich gewesen sein dürften, und grenzt die Hofgerichtskanzlei von der Reichskanzlei ab. — Der Anhang enthält: 1) Die Kanzleivermerke der Hofgerichtsnotare auf Hofgerichtsurkunden, 2) Kanzleiunterfertigungen von Hofgerichtsnotaren auf Urkunden der Reichskanzlei, 3) Hofgerichtsnotare in städtischen Ausgaben- und Propinationsverzeichnissen, 4) (Einfache) Formulare von Hofgerichtsladungen, 5) Register von Hofgerichtsurkunden bis 1347. — Ein Quellen- und Literaturverzeichnis, ein Namen- und ein Sachregister erschließen den Inhalt dieser wertvollen und grundlegenden Arbeit. H. M. S.

Jan Öberg, Das Urkundenmaterial Skandinaviens. Bestände, Editionsprojekte, Erforschung (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften, Vorträge G 219) Opladen 1977, Westdeutscher Verlag, 50 S., 5 Tafeln, DM 16. — In einer systematisch angelegten Übersicht behandelt das Heft die Überlieferung ma. Urkunden in Skandinavien und den gegenwärtigen Stand ihrer editorischen Erschließung. Nützlich sind vor allem die Erörterung und Kritik der unterschiedlichen Editionsprinzipien in den einzelnen nationalen Sammelpublikationen (Diplomatarien) sowie manche Hinweise auf offene Forschungsprobleme diplomatischer und philologischer Art. R. S.

---

Wm. D. McCready, Papalists and Antipapalists: Aspects of the Church/State Controversy in the Later Middle Ages, *Viator* 6 (1975) S. 241 bis 273, zeigt, daß sich bei allen Unterschieden hinsichtlich der Herleitung und dem Rang der *potestas temporalis* in den Traktaten von Augustinus Triumphus, Aegidius Romanus u. a. auf der einen und Ockham, Johann von Paris und Pierre de la Palu auf der anderen Seite doch gemeinsame Ansichten finden in der Frage, wann der Papst in weltliche Herrschaft eingreifen kann oder soll.

W. S.

Carlo Dolcini, Osservazioni sul Defensor Minor di Marsilio da Padova, *Atti della Accademia delle Scienze dell'Istituto di Bologna. Classe di Scienze Morali, Rendiconti* 64 (1975–1976) S. 87–102, befaßt sich mit der Rolle des *legislator humanus* und versteht, in Auseinandersetzung mit Piero Di Vona, *I principi del Defensor Pacis* (Napoli 1974) und Cesare Vasoli, *Einleitung zu der italienischen Übersetzung: Marsilio da Padova, Il Difensor Minore*, (Napoli 1975) den 1342 entstandenen Defensor Minor als „una interpretazione del Defensor Pacis portata a maturità“.

W. S.

Heribert Smolinsky, Domenico de' Domenichi und seine Schrift 'De potestate pape et terminis eius'. Edition und Kommentar (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 17) Münster 1976, Aschendorff Verlag, VIII u. 494 S., DM 118. — Domenico de' Domenichi (1416–1478), seit 1448 Bischof von